

Die Wählergemeinschaft Lüderitz stellt folgenden Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen, dass der Verwaltervertrag für die Bewirtschaftung der sich im Eigentum der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte befindlichen Wohnungen mit dem Verwalter der Städtischen Wohnungsgesellschaft Tangerhütte GmbH wie folgt ergänzt wird.

1. Zum einen ist **§ 2 Buchst. B), Punkt 1** wie folgt neu zu fassen:

„Planung und Durchführung von Instandhaltungs-, Instandsetzung-, Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen – was auch bei Mieterwechsel oder Neuvermietung die Anpassung der jeweiligen Wohnungen an den aktuellen Standard und die Gestaltung der Liegenschaften und deren Wohnumfeld zur Verbesserung des Gesamtbildes der Liegenschaften umfasst –, soweit diese Maßnahmen aus den Überschüssen auf dem laufenden Konto (§§ 3, 4) bezahlt werden können oder die Finanzierung aufgrund Verpflichtungsermächtigungen in der Haushaltssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte gesichert ist.“

2. **„Zur Erfüllung der unter § 2 Buchstabe B) Punkt 1 des Verwaltervertrages aufgeführten Maßnahmen hat der Verwalter aus den Überschüssen auf dem laufenden Konto (§§ 3, 4) monatlich Rücklagen zu bilden. Die Höhe der Rücklage ist durch den Verwalter in Anlehnung an die jeweils gültige Fassung der Zweite Berechnungsverordnung zu bestimmen.**

Die Anpassungen sind erforderlich, um hier die Planbarkeit und Sicherstellung einer zukunftsfähigen Ausrichtung zur Entwicklung des Wohnsbestandes zzgl. seines Wohnumfeldes zu gewährleisten.

Es wird somit vermieden, dass die finanziellen Überschüsse aus der Vermietung der Wohnungen in den Verwaltungshaushalt der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nicht zweckentfremdet vereinnahmt werden.